

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Jüdischer Friedhof - Z 86/1.9" vom 01.11.1988

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - Nr. 10/78, Seite 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet an der Unteren Zahlbacher Straße in Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 DSchPflG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 DSchPflG (historischer Friedhof) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Jüdischer Friedhof".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone liegt an der Unteren Zahlbacher Straße in der Gemarkung Mainz, Flur 17, und umfaßt die Parzellen 52/1, 52/2 und 52/3. Die beigegeführte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des 1881 an der Unteren Zahlbacher Straße eröffneten neuen jüdischen Fried-

hofes südlich des Mainzer Hauptfriedhofes. Als denkmalpflegerisch bedeutsam erweisen sich die Grabsteine und ihre Ausrichtung auf eine mittlere Allee in Ost-West-Richtung sowie das nach einem Entwurf von Stadtbaumeister Kreyßig errichtete Leichenhaus mit farbigen Ziegelornamenten, Eckpfeilern an den Gebäudekanten und kleinen, an Zwiebelkuppeln erinnernde Bekrönungen. Von denkmalpflegerischer Bedeutung ist auch das schmiedeeiserne Eingangsgittertor.

Die Beschränkung auf wenige schlichte Grabsteintypen, die Wiederkehr ähnlicher Formen und der Verzicht auf gestalterischen Aufwand macht die Charakteristik dieses jüdischen Friedhofs aus.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis der jüdischen Geschichte sowie des künstlerischen Schaffens und handwerklichen Wirkens, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen und zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil das Kulturdenkmal bedeutsame Hinweise liefert für die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Mainz unter besonderer Berücksichtigung des 19. und 20. Jahrhunderts sowie für die stadthistorische Forschung,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil das Kulturdenkmal die Bedeutung der jüdischen Gemeinde für die Stadtgeschichte und das religiöse Leben in Mainz dokumentiert und Zeugnis abgibt vom Schicksal der jüdischen Mitbürger bis zur Vernichtung durch die Nationalsozialisten.

Die Unterschutzstellung des Jüdischen Friedhofes ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone "Denkmalschutz" in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5 *)

Inkrafttreten

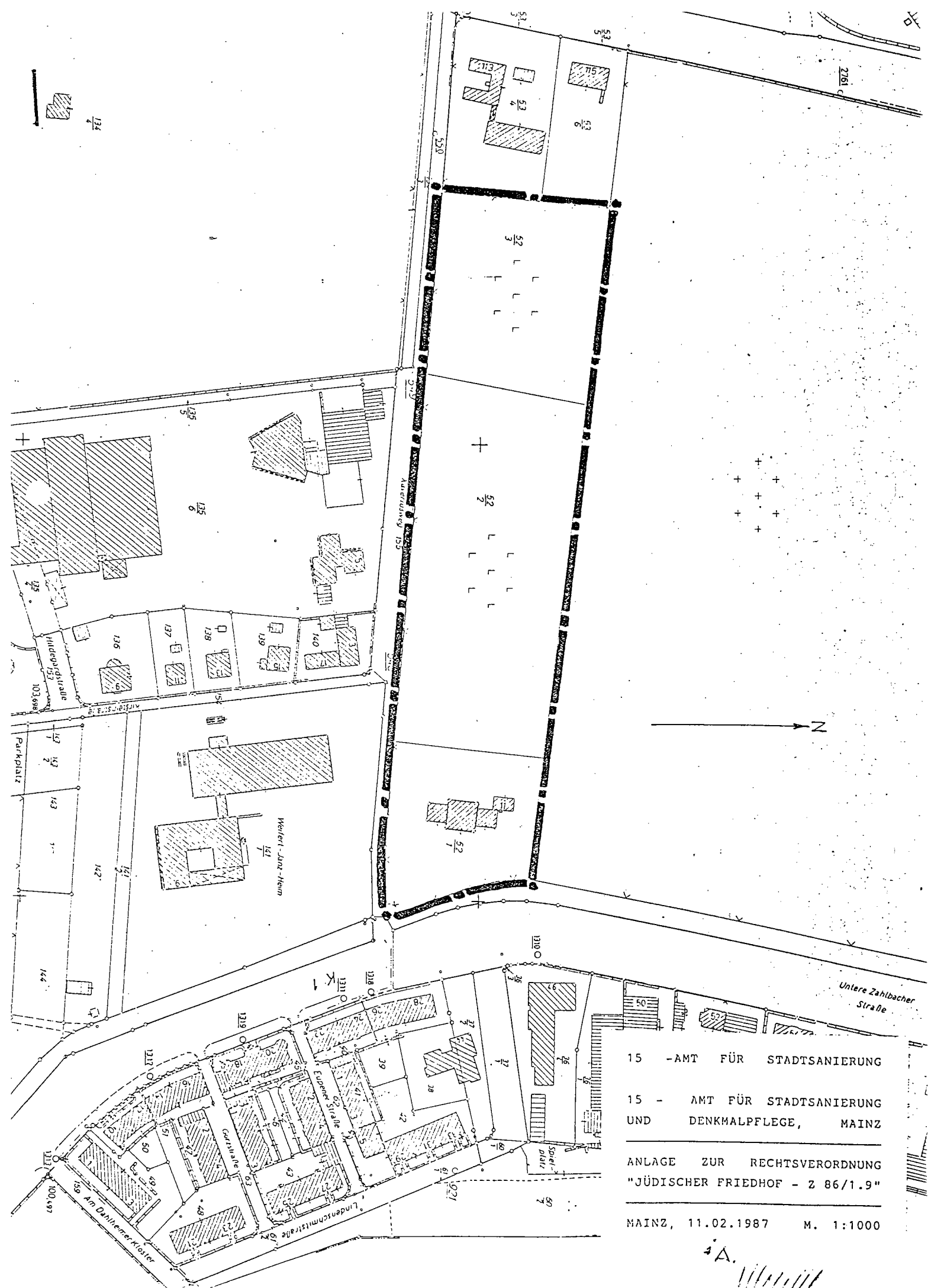
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) und in der "Mainzer Rhein-Zeitung" in Kraft.

Mainz, 01.11.1988
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Satzung ist am 17.11.1988 in Kraft getreten.



15 - AMT FÜR STADTSANIERUNG

15 - AMT FÜR STADTSANIERUNG
UND DENKMALPFLEGE, MAINZ

ANLAGE ZUR RECHTSVERORDNUNG
"JÜDISCHER FRIEDHOF - Z 86/1.9"

MAINZ, 11.02.1987 M. 1:1000

4A.